Freizeichen wird, welches zugleich den afthetischen Sinn befriedigt und dem Reklamezweck dient. Daraus aber, aus der Freizeichen= qualität, ergibt sich, daß er nicht von einem einzelnen, der die genannte Branche betreibt, als private Marke in Anspruch genommen werden darf. Damit ist nun freilich noch nicht gefagt, daß innert der Febernbranche der Schwan nie, in keiner Stellung oder Kombination als Marke verwertet werden könnte oder gar, daß innert der gleichen Branche kein Warenzeichen schutzfähig sei. in welchem überhaupt ein irgendwie beschaffener Schwan, sei es auch in Berbindung mit allerlei andern Figuren, Buchstaben oder Worten vorkommt. Gegenteils kann, wie auch in der Doktrin allgemein anerkannt wird, burch besonders originelle Gestaltung eine Figur, welche an sich Freizeichen ist, individualisiert und da= burch zur schutzsähigen Marke gemacht werden. Fragt es sich indes, ob dieser Anforderung origineller Gestaltung in casu durch das Warenzeichen bes Rlägers ein Genüge geschehen sei, so muß bies unbedingt verneint werden. In der Tat ist dessen Schwan, wie die Vorinstanz mit Recht hervorhebt, in der allgemein üblichen konventionellen Pose dargestellt; des Fernern ist auch die Landschaft auf ein Minimum reduziert, fehlen weitere Figuren oder Attribute vollständig und ist auch die, in keiner Weise durch Form oder Inhalt hervorstechende Inschrift nicht derart beschaffen, ben Gesamteindruck der Marke zu einem eigentümlichen zu gestalten. In all diesen Beziehungen muß vielmehr das Warenzeichen bes Beklagten als weit charafteristischer bezeichnet werden. It aber nach dem Gesagten der an sich als Freizeichen qualifizierte Schwan ber Klägerpartei nicht durch Individualisierung zur Sondermarke geworden, so muß die Klage abgewiesen werden und fällt barrit auch das Begehren um Rüchweisung der Sache an die Vorinstanz zur Beurtheilung der Schadenersatzfrage naturgemäß dabin.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat somit bei dem Urteile des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 20. Oktober 1893 in allen Teilen sein Bewenden.

## 23. Urteil vom 23. Februar 1894 in Sachen Hartmann gegen Böglin.

A. Durch Urteil vom 24. Oktober 1893 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Borliegende Klage sei des ganz-

lichen abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte Paul Hartmann, Namens der Firma Brady & Dostal, die Berufung an das Bundesgericht, indem er den Antrag stellte, es sei die Klagesorderung im Betrage von 10,000 Fr. oder nach richterlichem Ermessen gutzusheißen, eventuell eine vorgehende Aktenvervollständigung im Sinne des gestellten Editionsbegehrens anzuordnen.

C. Der Beklagte beantragt Abweisung des Berufungsbegehrens.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Firma Brady & Dostal in Kremfier, Mahren, ließ am 27. Oftober 1883 in Olmut und bann am 30. Juli 1886 beim schweizerischen Amt für Fabrik- und Handelsmarken ein Barenzeichen eintragen, das die Madonna mit dem Chriftustind über einer Kirche schwebend darstellt und zur Bezeichnung von Magentropfen, den sogenannten Mariazeller Magentropfen, bienen follte. Das Centralbepot derfelben für die Schweiz hat zur Stunde Apotheker Hartmann in Steckborn; in Luzern hatte früher ein gewiffer Rloftermann das Alleindepot, deffen Apotheke dann vom heutigen Beklagten übernommen wurde. Derfelbe bezog bis 6. Juli 1886 folche Magentropfen weiter, von denen er zugestandener= magen in der ersten Zeit mindestens 1200 Fläschen im Jahre mit 25 % Gewinn vertrieb; seit letzterem Datum jedoch hörten seine Bestellungen auf und verkaufte Böglin bann ftatt ber Mariazeller Magentropfen von Brady & Dostal, unter bem gleichen Namen und einem ganz ähnlichen Warenzeichen selbstverfertigte "Mariazeller Magentropfen," Bulver und Billen, zu deren Berpackung er 1300 Umschläge anfertigen ließ. Nachdem Hartmann Namens Brady & Dostal beswegen im Marz 1888 auf Grund von Art. 18 und 19 des Bundesgefetes vom 19. Dezember 1879 betreffend ben Schut ber Fabrit- und Handels=

marken Rlage erhoben hatte, wurde bei diesem Anlag in gleicher Sache auch eine Untersuchung wegen Üebertretung der regierungs= rätlichen Berordnung über Geheimmittelverkauf vom 15. Oktober 1889 eingeleitet und erging bann am 27. Dezember 1889 ein obergerichtliches Urteil, demzufolge der Beklagte Arthur Böglin wegen Übertretung des Markenschutzgesetzes, sowie ber genannten regierungsrätlichen Verordnung zu 160 Fr., Apotheker Hartmann resp. Brady & Dostal wegen Übertretung der gleichen Verordnung zu 30 Fr. Buge verurteilt wurden. Die Entschädigungsforderung der Privatklägerschaft wurde auf den Civilweg verwiesen. Da eine gegen diese lettere Bestimmung des Disposi= tives erklarte Weiterziehung an das Bundesgericht, am 15. Februar 1890 als unstatthaft abgewiesen wurde, beschritt der Privat= fläger bann in der That den Civilweg und erging in zweiter Instanz das sub Fakt. A erwähnte Urteil, bessen Motive wesent= lich die folgenden sind: Unbegründet sei die Einrede der Berjährung. Zu Laften Böglins fei sodann burch bas seinerseits nicht appellierte bezirksgerichtliche Urteil festgestellt, daß er in bolofer Weise seine widerrechtlich als "Mariazeller" bezeichneten Magen= tropfen mit einem der gesehlich geschützten Marke von Brady & Dostal täuschend nachgeahmten Warenzeichen versah. Diefer Schuldbefund muffe für ben Civilrichter mafgebend erscheinen. Dagegen durfe nicht außer Acht gelaffen werden, daß zur Zeit, wo der Beklagte dasjenige Delikt sich zu Schulden kommen ließ, auf Grund beffen feine Berurteilung erfolgte, und beute die Entschädigungsforderung gestellt werde, das klägerischerseits unter dem Namen "Mariazeller Magentropfen" in Vertrieb gebrachte Produkt durch die regierungsrätliche Verordnung über den Geheimmittelverkauf vom Berkauf im Ranton Lugern ausgeschloffen war. Ein diesbezüglich eingeholtes Gutachten des luzernischen Sanitätsrates vom 20. Oftober 1888 führe bies in bestimmter Weise aus und begründe es folgendermaßen : "Schon die Bezeichnung als "Magentropfen" sowie die Anpreisungen ihrer vorzüglichen Wirkungen bei den verschiedensten Leiden qualifizierten das fragliche Präparat als Arzneimittel. Nun sei freilich ben Aften und jedem einzelnen Alaschen das gedruckte Rezept eines Dr. Steinschneider beigelegt, nach dem angeblich die Mariazeller

Magentropfen von Brabn & Dostal angefertigt werben. Sobann habe Brady selber in der "Schweizerischen Wochenschrift fur Pharmacie" Rr. 40 vom 3. Oktober 1883 die Bestandteile der genannten Tropfen veröffentlicht. Diese beiden Rezepte für ein und dasselbe Mittel, beffen Zusammensetzung doch als fich gleich= bleibend angenommen werden durfe, seien aber gar nicht iben= tisch, so daß tatsächlich die Zusammensetzung eben doch geheim gehalten werde und daher ein Geheimmittel vorliege." Wenn daher einerseits die von Brady & Dostal im schweizerischen Markenregister eingetragene Marke vom Standpunkt bes ein= schlägigen Bundesgesetzes aus im Wege bes Strafprozesses auch geschützt werden mußte, so sei andrerseits doch festzuhalten, daß biefe Marke eine Ware beckte, beren Berkauf jur Zeit bes ftraf= rechtlich eingeklagten Borgebens des Boglin dem Klager im Ranton Luzern nicht geftattet war. Der Kläger fonne somit vor dem luzernischen Richter für die Nachahmung der, fraft der luzernischen Geheimmittelverordnung, vom Bertrieb ausgeschlossenen Marke eine civilrechtliche Entschädigung nicht fordern, moge man bann bies bamit begründen, daß die betreffende Bare für ben Kanton Luzern extra commercium gewesen, oder aber dahin argumen= tieren, daß, wenn mangels einer kantonalen Konzession für ben Berkauf fraglichen Geheimmittels derfelbe ein widerrechtlicher geblieben und dies durch Urteil konstatiert worden, ber Kläger einen allfällig erlittenen Schaben sich selber zuzuschreiben habe, wes= wegen ihm gemäß Art. 51 D.=R. nach Lage ber Sache eine Entschädigung nicht zugebilligt werden könne. Was sodann den durch das Rechtsmittel der Kaffation angefochtenen Zwischenentscheid betreffend Goition angehe, fo falle berfelbe in Gemägheit obigeu Entscheibes dahin, abgesehen bavon, daß die betreffenden Urkunden den Bertrieb nicht hatten ersichtlich machen können und daber von vornherein als unerheblich bezeichnet werden mußten.

2. Im Bersahren vor den Borinstanzen (Bezirksgericht Luzern und Obergericht des Kantons Luzern) machte der Beklagte noch eine ganze Reihe von Einreden der verschiedensten Art geltend, welche zum guten Teil in den Erwägungen des obergerichtlichen Urteils, offenbar wegen angenommener Jrrelevanz, mit keinem Worte berührt sind. Es hat sich denn auch die gleiche Partei

anläßlich des heutigen Borstandes mit Recht veranlagt gesehen, mehrere diefer Einreden fallen zu laffen und mag baber fpeziell, mit Rucfficht auf die gleichfalls fallen gelaffene Berjahrungseinrebe, nur furz bemerkt werden, daß auf Grund der tatfachlichen Feststellung der Borinftanz, wonach der bundesgerichtliche Ent= scheid in der vorausgegangenen Streitsache im Februar 1890 mitgeteilt, der Friedensrichtervorstand am 17. Mai 1890 vorge= nommen und die Klage am gleichen Tage des folgenden Jahres eingereicht wurde; ferner gemäß Art. 20 bes Bundesgesetzes betreffend Fabrif- und Handelsmarken vom 19. Dezember 1879, da hier die zweijährige Verjährungsfrist Platz greift, die Erhebung der genannten Einrede aussichtslos gewesen ware. Es ist daher für bie Beurteilung der vorliegenden Streitsache bavon auszu= geben, daß Böglin die flägerische Marke in der Tat nachgeahint und seine mit derselben bezeichneten Praparate in feiner Apotheke in Luzern in Bertrieb gesetzt hat. Daraus aber ergibt fich im Grundsage bie Berpflichtung Böglins jum Erfat bes daherigen Schadens.

Run konnte aus dieser Handlungsweise an sich für den Produzenten ber achten Mariageller Praparate ein zweifacher Schaden ent= stehen : nämlich berjenige, daß seine etwaige beffere Ware durch die vielleicht schlechtern Böglin'schen Falsifikate in Migkredit gebracht wer= ben konnte, und sodann der andere Schaden durch Entzug eines Teiles der Rundschaft, welche Böglin mit eigenem Fabrikat statt mit den ächten Mariazeller Magentropfen versorgte, wodurch der Absat ber letteren und demgemäß der Gewinn der klägerischen Firma naturgemäß verringert wurde. Was nun die erste Schabens= kategorie betrifft, so hat Kläger nicht einmal behauptet, sei es im Kanton Lugern, fei es außerhalb desfelben, durch den Berkauf von schlechteren Falfifikaten seitens des Beklagten in feinem geschäftlichen Renomme geschädigt worden zu sein; es braucht daher nicht weiter darauf eingetreten zu werden. Andrerseits hat Kläger allerdings behauptet und ist es als sicher anzunehmen, daß der Absatz der ächten Mariazeller Magentropfen durch den Verkauf ber Böglin'schen Falsifitate gleichen Namens allerdings gelitten hat und der Klägerschaft dadurch ein Gewinn entzogen worden ift, ben sie sonst wohl gemacht hatte. Dagegen genügt die bloße

Tatsache eines berartigen Schabens durch Gewinnentzug nicht, um daraus ohne Weiteres die Verpflichtung des Schädigers zum Ersay abzuleiten.

Wie die Vorinstanz nämlich mit Bezug auf den Kanton Lugern ausführt, war während der gangen hier in Betracht kommenden Reit bis zur Unhebung bes Strafverfahrens gegen die beiben Barteien, sowie übrigens auch noch später, der Verkauf der Brady'schen Magentropfen im genannten Kanton verboten. In casu war also der Gewinn, welchen Brady dort aus dem Verkauf feiner Präparate zog, ein unerlaubter, und ware bemgemäß auch berjenige, den er ohne die Dazwischenkunft Boalins erzielt hatte. in gleicher Weise ein vom Rechte migbilligter gewesen. Diesen nur durch verbotenen Verkauf erzielbaren und daber unrechtmäßi= gen Gewinn hatte benn auch Kläger nur dann machen können, wenn die Organe der Luzerner Sanitätspolizei auf sein Treiben nicht aufmerksam geworden ober doch, freilich in pflichtwidriger Weise, dagegen nicht eingeschritten waren. Wenn nun Böglin seinerseits, allerdings auch wieder in unrechtmäßiger Beise, ben fonst dem Kläger zugekommenen unerlaubten Gewinn sich selber aneignete, so kann ein Rechtsschutz mit Bezug auf diesen uner= laubten Gewinn dem Brady in keiner Weise gewährt werden, indem die Rechtsordnung sich nicht dazu berbeilassen kann, einen Schaben gutmachen zu helfen, ben ein Rläger nach seiner eigenen Rlagbegründung burch Entzug des aus einer unerlaubten Betäti= gung gehofften Gewinnes erlitten bat. In solchem Kalle liegt causa turpis vor und ist demgemäß die Rlage, soweit sie sich auf Schadenersatz wegen im Kanton Luzern vorgenommenen Verkaufs imitierter Magentropfen bezieht, als unstatthaft abzuweisen.

Nun hat Kläger in seiner Nechtsschrift sowie noch in der heutigen Parteiverhandlung behauptet, der Beklagte habe seine mit der nachgeahmten Marke bezeichneten Falsisstate nicht nur in Luzern, sondern auch in den Urkantonen vertrieben, wo die Brady'schen Magentropfen gut eingeführt gewesen seien und ihm so auch in diesem Absatzebiet Schaden zugefügt. Wäre dies nun erwiesen, so würde, da der Verkauf der Mariazeller Magentropfen in der Urschweiz erlaubt ist, der einzige Grund wegfallen, der biesen Verkauf und den bezüglichen Gewinn im Kanton Luzern

zu einem unerlaubten ftempelt, und mußte dann Boglin, in Bejug auf den Absatz in den Urkanionen, jum Ersatz des dort entzogenen rechtmäßigen Gewinnes an den Kläger verurteilt werden. In Wirklichkeit hat jedoch der Beklagte diesen vom Kläger ihm zur Last gelegten Absatz in der Urschweiz und damit eine daherige Schädigung des Klägers stets bestritten und ist ein Beweis in keiner Weise erbracht. Was aber die beantragte Akten= ergänzung durch Ausführung weiterer Editionen betrifft, so wurde dieselbe vom Aläger gar nicht zu dem Zwecke beantragt, um eine Ausscheidung des Berkaufes der Boalin'ichen Magentropfen nach dem Gesichtspunkte der erlaubten oder unerlaubten Absatzgebiete zu ermöglichen, sondern bezweckte einzig die Ronfta= tierung ber Höhe des entstandenen Schadens. Dieser Beweisan= antrag wurde übrigens von der Vorinstanz aus prozessualen Gründen abgelehnt und kann daher hier nicht in Betracht fallen.

Wenn endlich seitens des Klägers behauptet wird, daß in der Nichtzubilligung von Schadenersat trot ausdrücklicher urteilsmäßi= ger Feststellung einer begangenen Markenrechtsverletzung und da= herigen Schadens ein Widerspruch liege, so ist dies zu verneinen. Wie das Bundesgericht in Sachen Bourgogne, Burbidges & Cie. (Amtliche Sammlung XIII, S. 428) ausgeführt bat, kann ber markenrechtliche Schutz den Zeichen für solche Waren, die nicht absolut und nicht im ganzen Gebiete ber Gidgenossenschaft ver= boten sind, überhaupt nicht versagt werden, auch nicht in einem Kanton, wo folche Waren verboten oder nur bedingungsweise erlaubt find. In einer solchen Gewährung des Markenschutzes liegt kein Eingriff in die den Kantonen zustehende Polizei= und speziell Sanitätspolizeigesetzgebung und ebensowenig ein solcher in ein spezielles polizeiliches Berbot, das trotzdem in Kraft bleibt mit der Wirkung, daß der Verkauf, die Ankundigung 20. solcher Waren untersagt bleibt. Rraft Markenrechtes ist bloß die Marke geschütt; ob der Verkauf der mit ihr bezeichneten Ware erlaubt ist, hängt (vom Fall der unsittlichen Marke abgesehen), nicht nur vom Markenrecht ab, sondern auch von der Polizeigesetzgebung, welche zutreffendenfalls für das betreffende Kantonsgebiet den Bertrieb auch einer mit Schutzmarke versehenen Ware verbieten, und den aus diesem verbotenen Verkauf erzielten Gewinn implicite als

unrechtmäßigen qualifizieren kann, ohne damit das Markenrecht selbst irgendwie zu beeintrachtigen. Es mag in diefer Beziehung auf den obcitierten Fall (Amtliche Sammlung XIII, S. 428) und die daselbst angezogenen Ausführungen in Kohlers Recht bes Martenichutes, S. 214 verwiesen werden.,

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Weiterzug wird als unbegründet abgewiesen und es hat in allen Teilen beim Urteile des Obergerichtes Luzern sein Bemenden.

## VI. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

24. Urteil vom 19. Januar 1894 in Sachen Maffe Conradin gegen Rinder Conradin.

A. Mit Urteil vom 4. November 1893 hat die Appellation3= fammer des Obergerichts des Kantons Zurich erkannt: Die Gigen= tumsansprache der Kinder Conradin an den in Fakt. A 1 bis 4 genannten Versicherungspolicen wird gutgeheißen. Auf das Begehren der Konkursmasse Conradin, betreffend Bergütung der Pramienbeträge, wird im gegenwärtigen Berfahren nicht eingetreten.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Beklagte die Weiter= ziehung an das Bundesgericht und meldete mit Eingabe vom 8. Dezember 1893 solgendes Begehren an: Die klägerische Bindikation der vier Bersicherungspolicen sei unter Aushebung des angefochtenen Urteils abzuweisen.

Bei der heutigen Verhandlung hält der Vertreter der Beklagten an diesem Begehren fest. Dagegen beantragt der Bertreter der Kläger Abweisung des Rekurses und Bestätigung der vorinstanz= lichen Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Friedrich Conradin, Bater der heutigen Rekursbeklagten, hat folgende Versicherungspolicen hinterlaffen :